

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme von
zwei spezifischen Programmen für Forschungs- und techno-
logische Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt -

STEP: Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz,
EPOCH: Europäisches Programm für Klimatechnologie und natür-
liche Risiken (1989 bis 1992)

KOM(88) 632 endg.; Ratsdok. 9788/88

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß im Rahmen des STEP-Programms auch grenzüberschreitende Forschung auf dem Gebiet "Schutz und Erhaltung des europäischen kulturellen Erbes" (Forschungsbereich 7) betrieben werden soll. Dies kann jedoch nur zur wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Umweltpolitik der Gemeinschaft geschehen, nicht jedoch darf dadurch in die Kulturhoheit der

...

Mitgliedstaaten, und damit in der Bundesrepublik Deutschland in die Zuständigkeit der Länder für Kultur und Bildung, eingegriffen werden. Artikel 130 r Abs. 2 EWGV gibt der Gemeinschaft keine neuen Befugnisse für Maßnahmen im Bildungsbereich (Beschluß des Bundesrates vom 20. Mai 1988 - Drs. 180/88 (Beschluß) -). Das gleiche gilt für die Kulturpolitik. Auch bei der Forschung auf Gemeinschaftsebene ist die Zielsetzung zu beachten, daß die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie gestärkt und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden, wozu auch die Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft gehört (Artikel 130 f Abs. 1 und Artikel 130 g Buchstabe d EWGV).

Deshalb sollte hinsichtlich des Forschungsbereichs 7 als allgemeines Ziel nur die "Unterstützung der Umweltpolitik der Gemeinschaft", nicht jedoch die Unterstützung der "Kulturpolitik der Gemeinschaft" genannt werden (S. 8 und 20 der Vorlage). Die Bundesregierung wird außerdem gebeten, zur Klarstellung darauf hinzuwirken, daß im Entscheidungsvorschlag im Anhang der Begriff "Bildung"(stätigkeiten) (S. 43 der Vorlage) gestrichen und im Finanzbogen anstelle der Worte "Unterstützung der Ausbildung im Bereich der Umweltwissenschaften" (S. 46 der Vorlage) der in Artikel 130 g Buchstabe d EWGV enthaltene Wortlaut "Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft" verwendet wird.

BG
K
U

2. Die mit dem STEP-Programm angestrebte Unterstützung der Umweltpolitik, insbesondere wenn sie zu einer Vorsorgepolitik entwickelt werden soll, erfordert eine deutliche Akzentsetzung auf die Analyse von ökosystemaren Phänomenen und auf das Verständnis und die Bewertung von Langzeit-

...

entwicklungen. Dies macht es notwendig, den Forschungsbereich 6 "Ökosystemforschung" mit Priorität zu versehen und entsprechend mit Forschungsmitteln auszustatten.

- IG
K
3. Hinsichtlich des EPOCH-Programms ist als Ergebnis der letzten großen Konferenzen in Toronto und Hamburg festzuhalten, daß die mit Klimaschwankungen und möglichen Klimaänderungen verbundenen regionspezifischen Risiken für die weitere gesellschaftliche Entwicklung eine angemessene sozial- und politikwissenschaftliche Bearbeitung sowie ökonomische Forschungen erforderlich machen, um gemeinsame politische Strategien zur Abwehr drohender Katastrophen entwickeln zu können. Deshalb sollte in das EPOCH-Programm das Gebiet "Sozialwissenschaftliche und ökonomische Risikoforschung" als fünfter Forschungsbereich mitaufgenommen werden.

B

4. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.